

**ARCHIV
FÜR PAPYRUSFORSCHUNG
UND VERWANDTE GEBIETE**

BEGRÜNDET VON
ULRICH WILCKEN

SECHZEHNTER BAND

HERAUSGEGEBEN VON FRIEDRICH ZUCKER · JENA

INST. JEN. UNIV.
CLAS: 62.16 ^{II}
COLOC: 517/9-16 ²⁴



1 9 5 8

B. G. TEUBNER VERLAGSGESELLSCHAFT

LEIPZIG



INHALTSVERZEICHNIS DES XVI. BANDES

I. AUFSÄTZE

	Seite
C. Bradford Welles, Dura Parchment I	1
Hans Georg Gundel, Monatsnamen. Bruchstück einer vergleichenden Liste (P. Jand. Inv. Nr. 654)	13
Friedrich Zucker, Betrachtungen zur Kopfsteuer im römischen Ägypten	20
Die Hesiodfragmente auf Papyrus. Herausgegeben von Reinhold Merkelbach Mit 6 Lichtdrucktafeln	26
Jutta Seyfarth, Griechische Urkunden und Briefe aus der Heidelberger Papyrus- sammlung	143
Günther Dunst, <i>Χιανιά</i>	169
Wolfgang Müller, Griechische Ostraka	190

II. REFERATE

Reinhold Merkelbach, Literarische Texte mit Ausschluß der christlichen	82
Else Zucker, Gesamtverzeichnis der seit 1939 publizierten Papyrusurkunden	130
Friedrich Zucker, Urkundenreferat	214
Mitteilung	267
Register	268

Liz.-Nr. 204 · 375/1/58

Printed in Germany

Copyright 1956 by B. G. Teubner Verlagsgesellschaft, Leipzig

Satz und Druck: III/18/154 B. G. Teubner Leipzig C 1, Querstr. 17 — (505)

I. AUFSÄTZE

GRIECHISCHE URKUNDEN UND BRIEFE AUS DER HEIDELBERGER PAPYRUSSAMMLUNG

Mit 5 Abbildungen auf 4 Tafeln

Die 15 griechischen Papyri aus dem Besitz der Universitätsbibliothek Heidelberg, die in dieser Arbeit vorgelegt werden, bilden keinen zusammengehörigen Fund; sie sind das Ergebnis einer Nachlese unter den urkundlichen Texten der Sammlung, von denen die größeren und bedeutenderen Stücke bereits früher veröffentlicht wurden. Die hier vorgelegten Papyri sind zumeist fragmentarisch und ohne wirklich bedeutenden Inhalt. Trotzdem ergaben sich zu Einzelfragen einige Beobachtungen, die eine Veröffentlichung der Stücke einigermaßen rechtfertigen.

Die Numerierung von P. Heid. 210–224 schließt an die bisherigen Veröffentlichungen an, die mit den von Bilabel begründeten „Veröffentlichungen aus den Badischen Papyrussammlungen“, Heft 1–6, Heidelberg 1923–1938 beginnen und die Nummern 1–180 enthalten. Diese Reihe wird fortgesetzt durch die neubegründeten „Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrussammlung“, Neue Folge, herausg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse. Davon sind bisher 2 Hefte erschienen: Albert Dietrich, Zum Drogenhandel im islamischen Ägypten, Heft 1, 1954 und Ernst Siegmann, Literarische griechische Texte der Heidelberger Papyrussammlung, Heft 2, 1956 mit den Nummern 181–209. An diese Veröffentlichung schließen sich die Nummern 210–224 unserer Publikation an.¹⁾

Von den insgesamt 15 Stücken sind 5 in Photokopie beigegeben. Dabei wurden diejenigen ausgewählt, die schriftgeschichtlich interessant sind oder der Lesung besondere Schwierigkeiten bereiten. Alle Photokopien mußten verkleinert, von Nr. 214 und 224 am unteren Rand jeweils ein Stück ganz abgedeckt werden. Sämtliche Photographien hat Herr H. Wagner vom Archäologischen Institut Heidelberg angefertigt.

1) Für α η φ Originalschreibung beibehalten.

Der Druck des Manuskripts, das im August 1955 abgeschlossen vorlag, hat sich verzögert. Nach diesem Zeitpunkt erschienene Veröffentlichungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Mein Dank für vielerlei Unterstützung gebührt der Heidelberger Papyruskommission, insbesondere ihrem Leiter, Herrn Prof. H. Schaefer. Ebenso gilt mein Dank Herrn Prof. Zucker; er hat das Manuskript durchgesehen, die Lesungen nachgeprüft und wesentliche Verbesserungen beigetragen. Ihm verdanke ich u. a. die richtige Deutung von Z. 5 des P. 212 und die Entzifferung der Namen P. 220, 5, 6. Nicht zuletzt fühle ich mich Herrn Prof. Schubart dankbar verbunden, der Teile dieses Manuskripts gesehen und manchen Rat beigeuert hat.

Heidelberg, den 27. 9. 1957

JUTTA SEYFARTH

Nr. 210. PRIVATBRIEF

Herkunftsort: unbekannt
Mitte 3. Jahrhundert a. C.

Inv. Nr. 2072

Größe: 23,2/6,5 cm. Die klare, gut leserliche Schrift gehört in die Zeit der Zenonkorrespondenz, wenn auch die charakteristischen Merkmale der Zeit (hochgezogenes ν , Betonung des linken Querbalkens des τ , kleines o) nur sparsam angewandt sind (cf. Schubart, Abb. 6). Der Text steht auf recto; links ist ein schmaler Rand, unten ein breiter von 7 cm vorhanden. Oben und rechts ist der Papyrus abgebrochen; auf dem verso keine Schriftspuren.

- 1 (.)]νετ[ca. 9 litt.
- 2 ραισα . [ca. 7 litt.
- 3 ἀνεχώρησα . [. . .
- 4 ὄντος ἐν τοῖς τ[ό-
- 5 ποῖς, ἀλλὰ διὰ τ[ὸ
- 6 μὴ δύν[α]σθα[ι . (.) .
- 7 ἔμαντόν . [. . (.) . .
- 8 ἀνεχ[ώρ]ησα· ἀξ[ι-
- 9 ὦ οὖν σε δεόμεν[ος
- 10 γράψαι μοι ἐπισ[τό-
- 11 λιον ἐνορκον κ[αὶ]
- 12 τάξ[α] μ[οι] ἐν τ[ῷ]
- 13 εἰσιόντι μ[η]νι [
- 14 πρῶν ἀρτάβας [. (.)
- 15 ἵνα καὶ οἱ θεοὶ τῆ[ν]
- 16 χάριν σοι ἀντα[-
- 17 ποδώσουσι·
- 18 ἔρρωσο

1 vielleicht auch]νετ[2 wahrscheinlich μ[. Der Nachsatz (Z. 5–8: ἀλλὰ . . . ἀνεχώρησα) fordert als Ergänzung in die Lücke eine Negation. Vielleicht Paragones ν am Fuß des ρ . 2–3 größerer Zwischenraum zwischen den Zeilen. 12 Die Lesung des α sehr unsicher; vielleicht ταξο . [.] . 13 Die Zeile schloß wohl mit μ[η]νι; danach jedenfalls freier Raum bis zum Abbruch. 14 Nach ἀρτάβας fehlt die Zahlangabe.

Übersetzung

Ich bin (nicht) weggegangen, während (der N. N.) hier war, sondern wegen der Unmöglichkeit, mich selbst . . . bin ich weggegangen. Nun ersuche und bitte ich Dich, mir einen beedeten Brief zu schreiben und mir im kommenden Monat (x) Artaben Getreide zur Zahlung aufzuerlegen, damit auch die Götter Dir Dein wohlwollendes Verhalten vergelten. Leb wohl!

Obwohl der Charakter der Urkunde nicht eindeutig klar ist, soll sie hier mitgeteilt werden, da sie inhaltlich manches Interessante bietet. Der formelhafte Ausdruck *ἀξιῶ σὺν σε δεόμενος* ließ zunächst an eine Eingabe denken; aber der persönliche Ton des Schreibens, die Bitte um direkte Nachricht, nicht Anweisung an einen anderen Beamten deuten doch auf einen Privatbrief (cf. dazu P. Columb. Zen. 6, 12; P. Mich. Zen. 104, 5, wo die Formel ebenfalls in Privatbriefen auftaucht). Bei diesen Texten handelt es sich um ausgesprochene Bittbriefe an höhergestellte Persönlichkeiten. Das scheint auch hier der Fall: die Bitte um Neufestsetzung der Getreideabgabe läßt vermuten, daß der Schreiber in einem Pachtverhältnis zum Adressaten stand. Dazu fügen sich die Zeilen 3–8, die eine Erklärung für die *ἀναχώρησις* des Schreibers zu enthalten scheinen.

Interessant ist der Text durch die Bitte um ein *ἐπιστόλιον ἐνορκον*. Was ist damit gemeint? *ἐνορκος* ist vorchristlich in den Papyri nicht belegt. In den kaiserzeitlichen Zeugnissen wird damit die mündlich stattgefundene Eidesleistung bezeichnet (BGU, 619, 12; Stud. Pal. XXII, 184, 88; P. Jand. VII, 139, 24; P. Varsov. 11, 1, nicht ganz eindeutig). Dieser Gebrauch paßt zu unserer sonstigen Kenntnis; denn auch im ptolemäischen Recht ist der Eid grundsätzlich ein mündlicher Akt. Nur beim Königseid, für den von Anfang an die Beurkundung charakteristisch war, trat der mündliche Schwurakt allmählich in den Hintergrund und konnte anscheinend zuweilen ganz wegfallen, so daß hier tatsächlich von einem Schrifteid gesprochen werden kann (Kunkel, ZSS 51, 1931, p. 235). Da das *ἐπιστόλιον ἐνορκον* sprachlich nur als beeideter Brief verstanden werden kann, müßte hier eine Form des Schrifteides vorliegen, dem folgerichtig irgendeine Verbindlichkeit zukommen sollte. Die Erklärung, daß der Schreiber den Ausdruck unpräzise gebrauchte und damit nur die Wichtigkeit seines Anliegens deutlich machen wollte, ist nicht recht befriedigend. „Eidesähnliche Beteuerungen“ kommen zwar vor (cf. Seidl, Der Eid im ptolem. Recht, Diss. München 1929, p. 18); aber gewöhnlich gebraucht sie der Schreiber, fordert sie nicht ein. Was er einfordert, kann doch nur etwas Präzises-Konkretes sein, dessen Erhalt für ihn von praktischem Nutzen ist. Eine gewisse Parallele zu unserer Stelle bietet P. Lond. III, 897, 7 (*μοι γράψων ὁμῶσας διὰ τῆς ἐπιστολῆς*); hier scheint jedoch die Erklärung als eidesähnliche Beteuerung eher möglich als beim *ἐπιστόλιον ἐνορκον*.

Nr. 211. PRIVATBRIEF

Herkunftsort: unbekannt
Jahr 20 oder 47 p. C.

Inv. Nr. 2032

Größe: 9,3/7,6 cm. Der Papyrus wurde 1928 von Prof. C. Schmidt aus Oxyrhynchos angekauft. Zwei Stücke aus dem gleichen Kauf (P. Heid. 215 und 223) stammen aus Tebtynis. Die Schriftzüge zeigen manche Ähnlichkeit mit der sog. alexandrinischen Kleinschrift (cf. Schubart, Abb. 29). *Τιμώτατος* als briefliche Anredeformel kommt erst

im ersten nachchristlichen Jahrhundert allmählich auf, so daß man das Jahr 6 frühestens auf die Regierungszeit des Tiberius beziehen wird, vielleicht aber auch bis Claudius hinuntergehen muß. Der vollständige Text steht auf dem verso, auf dem recto parallel zu einer Blattklebung am rechten Rand die Adresse.

verso: 1 *Κάστωρ Λολλίωι τῶι*
2 *τειμωτάτωι χαίρειν*
3 *Εὐθὺς λαβὼν τὸ ἐπι-*
4 *στόλιον κατάντησον πρὸς*
5 *με ἀναγκαίως, ἵνα συμ-*
6 *βάλῃς τῷ κωμογραμματεῖ*
7 *τῶν ἐνθάδε, εἰ δὲ μὴ,*
8 *ἀποσπάται ἀπὸ τῶν*
9 *τριῶν ἀρουρῶν κγ· Ὅρα*
10 *σὺν, μὴ ἀμελήσης·*
11 *[ἐρ]ρωσ<<σ>>ο Μεχ(εῖο)*
12 *L ὀ*

recto: *Λολλίω[. .] . [. .] τῶι τεμω[*

1 Der Name *Λόλλιος* ist auffällig und begegnet nur ganz vereinzelt in den Papyri (Arch. V, 1909, p. 178, 34, undatiert; P. Ox. 2098 verso, 268 p. C.). Die Vermutung liegt nahe, daß es ein Freigelassener des Marcus Lollius, des Anhängers des Augustus, war. Dieser befand sich 25 a. C. als Legat in Galatien und gliederte galatische Streitkräfte in die 12. Legion ein, die später als Besatzung von Alexandria und in Oberägypten erscheint (cf. RE XIII, 2, s. v. Lollius, 11). 6 τῶ: Das *ι* adscriptum fehlt, während es Z. 1 gesetzt ist. 9 Diese Zeile bietet der Erklärung einige Schwierigkeiten. Der Sinn ist sicher folgender: Wenn Lollius sich nicht rechtzeitig mit dem Dorfschreiber in Verbindung setzt, wird ihm ein Teil seiner drei Aruren weggenommen. Das Zeichen vor der Zahl, obwohl nicht sicher gelesen (es scheint ein Buchstabe über einem anderen zu stehen), kann kaum etwas anderes als das Arurenzeichen sein, das ja in sehr kursiven Formen vorkommt. Die eigentliche Schwierigkeit bietet die Zahl selbst. Aus zahlreichen Beispielen (Wilcken, Ostr. I, p. 774 ff.; P. Ostr. Kar. 372; P. Berl. Leihg. 5) ist bekannt, daß die Unterteilung der Arure immer dyadisch erfolgte. Daneben zeigen einige wenige Beispiele (P. Graec. Vindob. 15312, 8; P. Rev. Laws 60, 23; BGU 203) die Unterteilung in duodezimaler Bruchreihe, die an sich für die Artabe gültig war. Wilcken l. c. hat diese Beispiele, soweit sie ihm bekannt waren, nicht anerkennen, sondern als Verschreibung deuten wollen. Wie man sich in dieser Frage auch entscheidet, eine andere Arurenunterteilung als die dyadische und duodezimaler ist jedenfalls nicht bezeugt. Der Heidelberger Papyrus bietet die Zahl κγ = 23, bzw. 1/23; nicht ausgeschlossen ist die Lesung κτ, wobei der Bruchstrich sicher bis zum *κ* vorzuverlängern wäre, so daß man 1/20, 1/10 erhielte. Beide Angaben passen nicht in die bekannten Unterteilungsschemata. Einen zwingenden Vorschlag zur Lösung der Schwierigkeit weiß ich nicht zu machen. Als Gewinn bleibt, daß wir erfahren, daß Verhandlungen über eventuelle Abtretung des Landesbesitzes mit dem *κωμογραμματεῖς* geführt werden, was ganz zu dessen sonstigen Funktionen paßt.

Übersetzung

Kastor entbietet dem hochgeschätzten Lollius Grüße! Sofort wenn Du den Brief erhältst, komme unbedingt zu mir, damit Du mit dem Dorfschreiber der Leute hier in Verbindung trittst; wenn aber nicht, so wird von den drei Aruren 1/23 Arure abgetrennt. Sieh nun zu, daß Du es nicht vernachlässigst. Leb wohl! Mecheir, im Jahre 6.

Nr. 212. PRIVATBRIEF

Herkunftsort: unbekannt
Jahr 175 p. C.?

Tafel: II
Inv. Nr. 1705

Größe: 18,2/9,3 cm. Erwerbung durch das deutsche Papyruskartell 1914. Der Schriftcharakter weist — trotz ungewöhnlicher Einzelzüge wie das spitze *a* — ins 2. Jahrhundert p. C. (cf. Schubart, P. Graec. Berol. 27); das Jahr *ie* ist danach wahrscheinlich auf Marc Aurel zu beziehen. Der Text steht auf recto, das verso ist unbeschrieben. Am rechten Rand Blattklebung. Der Papyrus war rechtwinklig zur Schrift gefaltet. Links fehlt eine Faltung (1—8 Buchstaben), sonst vollständig. Die letzte Zeile ist von anderer Hand.

- 1 [^εE]ρωμης Έρωτι τῶ[ι] ἀδελφῶι χαίρειν
- 2 [καί] ὑγιαίνειν· δοῦλος ἔμοῦ Ἡρακλείδης
- 3 [με]τὰ τὸν σὸν χωρισμὸν ἀφανῆς γέγονεν·
- 4 [ἐ]πει δὲ πᾶσι τοῖς σοῖς συνήθης ἔστιν,
- 5 (. . .) . ὑπονοῶ<(ι)> μὴ σὺν αὐτοῖς διήρκεν·
- 6 . . . (. . .) σου τὸ φιλότιμον καὶ τὸ ἀκρι-
- 7 [βές . (. . .) .] να σε διὰ γραπτοῦ παρακαλέσαι·
- 8 [ἐὰν μὲν ἐπισκεψάμενος εὐρίσκη<(ι)>ς τῶ-
- 9 [τον . (. . .) .] σας χερσὶ καὶ ποσὶ ἀνάπεμ-
- 10 [ψ]ο[ν ἢ]μ[ί]ν· ἐὰν δὲ ἀφανῆς ἦι συνπροσ-
- 11 [. (. . .) .] τις παρ' ἔμοῦ μέχρι οὗ διὰ προ-
- 12 [γρ]άμματος ἐκθεματισθῆι ὡς καθήκει·
- 13 ἐπίδος δὲ καὶ ἐτέροις φίλο[ι]ς καὶ τοῖς
- 14 οἰκέ[τοις]· τ[ὸ] δὲ σὸν ἀκριβὲς καὶ ἀγρυπνον
- 15 καὶ α . . . οἱ προτ[.] . .]απταίμε . οι
- 16 γραφ[. . .] παρόπαντα χαριῆι
- 17 σεαυτ[.] ἐπιμελούμενος, ἵν' ὑγιαίνῃ<(ι)>ς·
- 18 ἔρ[ρωσ]θῆι εἰ Παχῶν <θ>

5 vielleicht προ[συ]νον., für μα[λ]α genügt der Raum nicht, wohl kaum ἐγ[ώ]; 6 zu ergänzen ist εἰδὸς δὲ], οὐκ ἀγνοῶν] oder Entsprechendes 7]να oder]ηνα, vielleicht ἐκρ[ι]να 9 α] oder]ω, vielleicht]η; διαδ[ί]σας mit Dativ begegnet sonst nicht 11 vielleicht] . αι; möglich z. B. συνπροσ[γε]νήσε]ται 14 vielleicht eher . ικα[ι]; συν wahrscheinlicher als σω; ἀγρυπνον verbessert aus ἀγρυπτον 16 γραφ[wahrscheinlicher als γραφ[17 σεαυτ[(ov) 18 der Papyrus hat ο

Übersetzung

Hermes dem Eros, seinem Bruder, Gruß und Gesundheit! Ein Sklave von mir, Herakleides, ist nach Deiner Abreise verschwunden. Da er allen den Deinen wohl vertraut ist, vermute ich, daß er mit ihnen aufgebrochen ist. (Kennend) Deine Gefälligkeit und Deine Genauigkeit (beschloß ich), Dich durch einen Brief um Hilfe zu bitten. Wenn Du nach diesem Umschau hältst und ihn findest, so schick ihn uns (gebunden?) an Händen und Füßen herauf. Wenn er aber verschwunden bleibt, so (wird) einer von meinen Leuten (kommen), bis er durch einen Anschlag öffentlich ausgehängt ist, wie es üblich ist. Gib (es) aber auch den anderen Freunden und Verwandten bekannt. Deine Genauigkeit aber und Unermüdlichkeit Du tust es mir in allem zulieb, wenn Du auf Dich achtest, daß Du gesund bleibst. Leb wohl! Im Jahr 15, am 9. Pachon.

Das Thema des entlaufenen und wieder einzufangenden Sklaven findet sich häufig in den Papyri. Unter den vollständigen Beispielen, die Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt in the light of the Papyri, p. 62, Anm. 81 aufzählt, ist noch immer das wichtigste der Steckbrief gegen entlaufene Sklaven, den Wilcken UPZ Nr. 121 mit ausführlichem Kommentar veröffentlicht hat. Wilcken läßt dort die Frage offen, ob ein staatliches Eingreifen durch öffentliche Aushängung auch in einfacheren Fällen stattfand. Denn im Fall von UPZ 121 handelt es sich um die Sklaven zweier hoher Staatsbeamter. In P. Heid. 212 haben wir offensichtlich einen solchen einfacheren Fall; die beiden Brüder scheinen Privatleute ohne besondere Ämter und Würden. Die Selbstverständlichkeit, mit der Hermes von dem πρόγραμμα-Verfahren spricht, zeigt, daß es in einem solchen Fall der allgemein übliche Weg war. Wilckens Vermutung UPZ p. 568, daß die Auslobungsurkunde ihrer Form nach ein πρόγραμμα war, wird durch unseren Papyrus ebenfalls bestätigt.

Trotzdem scheint das πρόγραμμα keine notwendige Voraussetzung für die Ergreifung des Sklaven. Denn wenn Eros diesen findet, so soll er ihn ohne weiteres (gefesselt) zurückschicken. Dafür scheint der Brief als solcher Legitimation genug (cf. dazu P. Ox. 1423, wo brieflich der Auftrag zur Fesselung und Zurücksendung des entlaufenen Sklaven erteilt wird und es am Schluß ausdrücklich heißt: κυρία ἢ ἐντολή). Nur beim Versagen dieses einfachsten Mittels greift man zum zweiten, der öffentlichen Auslobung. Vielleicht war diese auch notwendiger Rechtstitel in komplizierteren Fällen, z. B. zum Vorgehen gegen Sklavenberger oder den ins Asyl geflüchteten Sklaven. Leider ist der Text in unserem Papyrus gerade an dieser wichtigen Stelle unklar. Ebenso Z. 15f. Die letzte Zeile von Hermes eigener Hand zeigt, daß dieser den Brief durch einen Schreiber schreiben ließ.

Nr. 213. PRIVATBRIEF

Herkunftsort: unbekannt
2. Jahrhundert p. C.

Inv. Nr. 52

Größe: 18/17,5 cm. Die große, klare Schrift weist ins 2. Jahrhundert p. C. (cf. Schubart, P. Graec. Berol. 22). Der im wesentlichen vollständige Text steht auf recto, auf verso die Adresse. Die Schrift ist teilweise bis zur Unlesbarkeit abgerieben.

recto: 1 Κλαύδ[ιος] Σαραπίωνι
2 τῶι φι[λ]τάτῳι χαίρειν·
3 δ[ιὰ] Ἡρμίον . [. (.)] . ον ἀναπλέοντος ἡδιστα σε
4 ἀ[σ]πάζομαι [καί] προστρέπομαι σε τὸ αὐτὸ ποιεῖν
5 ὅ[π]οι χαίρει· ἐπι[τρ]έπειν . ε μοι περὶ ὧν ἐὰν
6 θέλης ἡδιστ[α] ποιήσονται· εὐχομαί σε πᾶν
7 ὑγιαίν[ειν]
8

verso: ἀ[πό]δος Σαραπ[ί]ωνι

1 Zwischen den Namen schwache Schriftspuren. 2 τε oder γε; δε ausgeschlossen.
6 θέλης: Jota adscript. fehlt. 8 Schwache Schriftspuren, wahrscheinlich Datum und Grußformel

Übersetzung

Klaudios entbietet seinem liebsten Sarapion Grüße! Durch Vermittlung des Hermias, der nilaufwärts fährt, schicke ich Dir sehr gern meine Grüße und fordere Dich auf, sogleich dasselbe zu tun und mir Auftrag zu geben, in welchen Angelegenheiten Du willst – ich erfülle ihn sehr gern. Ich bete, daß Du ganz gesund bist!

Die teilweise Zerstörung von Zeile 1 und 2 ist besonders bedauerlich. Wären die Namensangaben vollständig, so ließe sich wohl mit Sicherheit sagen, ob das Stück zum Archiv des Sarapion und seiner vier Söhne aus Hermupolis Magna gehört. Die Vermutung liegt nahe. Bis heute sind etwa 50 Stücke des Archivs bekannt, die in den Sammlungen Straßburg, Würzburg, Heidelberg, Wien, Britisches Museum und Pierpont Morgan Library, New York, verstreut liegen. Die Heidelberger Stücke, von denen die wichtigsten von Bilabel, VBP II, 36–40 veröffentlicht wurden, gehören zum ältesten Bestand der Heidelberger Sammlung, der unter den niederen Inventarnummern eingeordnet ist. Der vorliegende Papyrus mit der Inventarnummer 52 fügt sich in diesen Zusammenhang. Für den augenblicklichen Stand unserer Kenntnis der Familie des Sarapion sei auf den Aufsatz von J. Schwartz, Une forme d'exploitation familiale sous Hadrien, Bull. de la Fac. des Lettres de Strasbourg 28, 1949/50, p. 153–157 verwiesen; dazu jetzt auch P. Graec. Vindob. 13630 und 19757. Die Schrift von P. Heid. 213 ist mit keinem der mir bekannten Stücke identisch, paßt aber in die Zeit Hadrians. Der Adressat des vorliegenden Briefes müßte dann der Vater Sara-

pion sein. Einen Enkel Sarapion (Sohn des Eutyichides), wie Bilabel, VBP II, p. 55 annehmen möchte, hat es sicher nicht gegeben. Denn P. Amh. 103 und VBP 38, die beiden einzigen Stücke, in denen Σαραπίων Εὐτυχιδου genannt wird, gehören zu den frühest datierten des ganzen Archivs überhaupt (Jahr 90 und 105), müssen sich also auf den Vater beziehen. Unser Papyrus müßte dann vor 123 (Todesjahr des Sarapion) geschrieben sein. Ein Κλαύδιος taucht zweimal in den Papieren des Archivs auf (P. Straßb. 74 und P. Lond. 840 mit den Korrekturen von Preisigke, P. Straßb. I, p. 212). Er ist Verwalter des Landguts einer Römerin mit Namen Claudia und als solcher in geschäftlichem Verkehr mit Eutyichides, Sohn des Sarapion. Die beiden Urkunden sind datiert vom Jahr 126 und 129 p. C. Eine Verbindung zwischen Klaudios und dem alten Sarapion in oder vor dem Jahr 123 ist also denkbar. Allerdings trägt unser Brief einen sehr persönlich-familiären Ton. Zu beweisen ist die Zugehörigkeit zum Archiv nicht.

Nr. 214. PRIVATBRIEF

Herkunftsort: unbekannt
3. Jahrhundert p. C.

Tafel III
Inv. Nr. 1700

Größe: 33,5/10 cm. Erwerbung durch das deutsche Papyruskartell 1914. Der Schriftcharakter mit seiner eindeutigen Rechtsläufigkeit und dem langgezogenen ι, ρ, φ weist auf das dritte nachchristliche Jahrhundert (cf. Schubart, Abb. 51). Der Text steht auf recto, auf verso die Adresse. Im Mittelteil ist der Papyrus am rechten Rand so stark zerstört, daß sich ein Zusammenhang nicht mehr erkennen läßt.

1 Διογένης Λεονταρίῳ τῇ
2 τιμιωτάτῃ ἀδελφῇ χαίρειν·
3 οὐ πεπαύσομαι γράφων π[ε]ρὶ
4 ἧς πεποιήται καὶ ποιεῖται μοι
5 ὁ Ἀντίνοος, ἐπιβουλής ὡς καὶ ἐξείσχυται
6 τὸν Σιβίτυλλον πείσαι ἀπο-
7 στήναι μου ἀλόγως καὶ ἐν-
8 καταλιπεῖν με ἐπ[ι] ξένης,
9 εἰδέτω οὖν ὁ Σιβίτυλλος, ὅτι
10 ἀπαιτεῖται οὐ μόν[ον] ἀ ἐσούλη-
11 σέν μου εἶδη ἀποδιδοάσκων,
12 ἀλλὰ καὶ ἐκπέ[μ]πεται·
13 τ[ο]ιγαροῦν δρα [. (.)] . ρ . εξή
14 αὐτὸν εἰς τῆν [. (.)] γ, μῆ
15 ἔτι σὲ συλήση μ[ε]ίξω· μὴ ποι-
16 ἡσης αὐτὸν εἰν[. .] τη[. .]
17 ρα ἡμῶν, ἀλλὰ μ[ε]τά[πε]μ-
18 ψαι τοὺς ὑποδεξαμένους αὐ-
19 τὸν καὶ ποιήσῃ [τούτους]

- 20 ἐκβαλεῖν α[ὐτὸν ἐκ τῆς
 21 οἰκίας α . . . [
 22 σ[υ]μφέροι αὐτ[
 23] κατ[.] βιβλειδ[
 24 κατὰ . ου ἐν τῆς[
 25 περι . [. .] . επον[
 26 τουσ[. .] εσῶ εν[
 27 δύο χωρὶ[ς] τούτου ἐπε[
 28 δραγ αὐτοῦ ἰδίου[
 29 κατ' Ἀμμωνίου το[
 30 τ . μου . δι' ἑτέρ . [Δη-
 31 μητρίου ἀν[στε-
 32 ἀνδρας τυχ . . [στε-
 33 φανηπλόκον σκ . [. .] ερ . . σ
 34 τῆς τραπέζης Ζωίλων τοῦ ἀδελ-
 35 φοῦ μου, δι' ὃ γράφω σοι . ηει . [.]ς
 36 καὶ ἀναζητήση σα . α . . ικ . . ι
 37 σ[. . .] η ἕκαστ[. . (.) .] η ἐν-
 38 λελ[εμ]μένω . [. . .] αἰς απ .
 39 ση[. . .] δηλωσι[. . .] ι διὰ τά-
 40 χους ρ μέντ οἴ(νου)· Ἀντίνοος
 41 τὸ καθόλον οὐ παρέρχεται
 42 με, ἀλλὰ βούλεται, ὡς μαν-
 43 θάνω, ἀλόγως ἀποστῆναι·
 44 ἐρρωσθαί σε εὐχομαι διὰ
 45 βίω[υ]· εἰτύχ(ει)
 46 κἂν πάντα, δ[σα] ποιῆ· οὐκ ἔστιν φροντίς αὐτοῦ· οἱ γὰρ θεοὶ διατηροῦσι
 με καὶ ἔτι τηροῦσι, ἔστ' ἂν πρὸς ὑμᾶς γένωμαι·
 47 τὰ τέκνα ἡμῶν ἐπιμελείας τυγχάνετω· προσαγόρευε τὴν μητέρα·
 verso: Λεονταρίω π'(αρά) Διογένους ἀνδρός

2 Für den Gebrauch von ἀδελφή = Gattin cf. Zilliacus, Zur Sprache griechischer Familienbriefe des 3. Jahrhunderts n. Chr., Soc. Scient. Fennica, XIII. 1944. Bilabel, VBP II. 1923 p. 53, Anm. 1) zitiert diese Stelle. 3 Das attische Perfektfuturum πεπαύσομαι für die Papyri ungebräuchlich; cf. Schwyzler I p. 783 und Maysers II, 1, p. 215. 5 Das über Zeile 5 eingeflickte ἐπιβουλῆς gehört zum Relativsatz. 6 Der Name Σιβύλλος ist sonst nicht belegt. 8 Man erwartet ἐπὶ ξένης. Aber für die Ergänzung von ἐπὶ allein scheint die Lücke zu breit. Sachlich cf. dazu Calderini *Oi ἐπὶ ξένης*, Journ. Eg. Arch. 40 1954, p. 19ff. 11 Sibityllos ist wohl kaum der Sklave des Diogenes gewesen, obwohl hier von ἀποδιδράσκειν die Rede ist. Dagegen spricht ἐκπέμπειν, Z. 12: ein Sklave würde verkauft, nicht entlassen werden. Sibityllos wird in einem Dienstverhältnis zu Diogenes gestanden haben, das eine Wohngemeinschaft einschloß. Auf der Reise ist er unter Mitnahme einiger Gegenstände entlaufen, aber anscheinend wieder zum Wohnsitz des Diogenes zurückgekehrt, da dieser seine Frau veranlaßt, für

Entfernung des Sibityllos zu sorgen. 13 Hier ist ein transitives Verb im Infinitiv zu ergänzen, von dem das folgende εἰς τὴν abhängen kann, also z. B. „wegschicken“. 14 vielleicht εἰς τὴν [ξένη]ν. 16 εν[] eher als ελ[]. 22 Ab hier ist ein sicherer Zusammenhang nicht mehr erkennbar. Z. 23 βιβλειδ[] deutet wohl darauf hin, daß Diogenes die ganze Sache in einer Bittschrift hat zur Sprache bringen wollen. Im folgenden vielleicht Themawechsel; jedenfalls treten drei neue Personen auf: Ἀμμωνίος (Z. 29), Δημήτριος (Z. 30) und Ζωίλος (Z. 34), Bruder des Schreibers und Besitzer einer Bank. Zum Schluß kommt wieder die Rede auf Antinoos. 32 ἀνδρας wahrscheinlich als ἀνδρός. 33 Für das Gewerbe der Kränzewinderei cf. Reil, Beiträge zur Kenntnis des Gewerbes im hellenistischen Ägypten, Diss. Leipzig 1913; dazu BGU 1528, 1. 40 Das Ment ist ursprünglich ein ägyptisches Hohlmaß, und zwar anscheinend sowohl als Flüssigkeitsmaß (Segré, Metrologia, Circolazione Monetaria degli Antichi, 1928, p. 12) wie als Trockenmaß gebraucht. Als Kornmaß kommt es vor allem in koptischen Texten vor (Crum, s. v. MNT). In griechischen Urkunden scheint es sehr selten gebraucht (P. Lond. 1718 für das 6. Jahrh. p. C.). Um so bemerkenswerter ist das Vorkommen in diesem Privatbrief des 3. Jahrhunderts. 46/47 Diese beiden — sehr persönlichen — Zeilen sind quer zum eigentlichen Briefftext an den linken Rand geschrieben. κἂν πάντα, δ[σα] ποιῆ (i. ἦ-, kaum -εἶ) ist wohl als Anakoluth aufzufassen. αὐτοῦ ergibt keinen rechten Sinn; der Gedankengang wird klar, wenn man ἐμαντοῦ verbessert.

Übersetzung

Diogenes entbietet der Leontarion, seiner hochgeschätzten Frau Grüße! Ich werde nicht aufhören zu schreiben darüber, was mir an Nachstellung Antinoos angetan hat und noch antut, wie (dass) er es sogar fertig gebracht hat, den Sibityllos zu überreden, sich von mir ohne Grund zu entfernen und mich in der Fremde im Stich zu lassen. Es soll also der Sibityllos wissen, daß man von ihm nicht nur die Gegenstände zurückfordern wird, die er mir beim Entlaufen geraubt hat, sondern daß er auch entlassen wird. Sieh nun also demnach zu, ihn in die . . . zu (schicken?), damit er dir nicht noch mehr raubt. Laß nicht zu, daß er . . . , sondern schicke nach denen, die ihn aufgenommen haben und veranlasse, daß diese ihn aus dem Haus werfen. 39: . . . in Eile 100 Ment Wein. Der Antinoos überlistet mich überhaupt nicht, aber er will, wie ich merke, sich widerrechtlich entfernen. Ich wünsche Dir Gesundheit auf Lebenszeit! Leb wohl! Und wenn auch alles, was er tut, (gelingt) — um ihn (mich?) ist keine Sorge. Denn die Götter bewahren mich bis hierher durch und bewahren mich noch weiterhin, bis ich bei Euch sein werde. Unsere Kinder sollen Fürsorge genießen! Grüß die Mutter!

Nr. 215. PRIVATBRIEF

Herkunftsort: Tebtynis
 Mitte 3. Jahrhundert p. C.

Inv. Nr. 1756 verso

Größe: 11,5/10,2 cm. Der Papyrus wurde 1928 von Prof. C. Schmidt aus Oxyrhynchos angekauft, stammt aber ursprünglich aus Tebtynis, wie sich aus dem recto P. Heid. Nr. 223 ergibt. Der Schriftcharakter weist auf Mitte 3. Jahrhundert p. C. (cf. Schubart, Abb. 49); diese Datierung wird durch den urkundlichen Text des recto bestätigt, der 222 p. C. als terminus post quem gibt. Der Text ist mit den Fasern auf verso geschrieben. Bis auf geringe Beschädigungen am unteren Rand ist das Stück vollständig.

- 1 *Ἀδρήλ(ιος) Ἀρποκ[ρατ]ίων Ἀδρήλ(ιος) Ἀρσι-*
 2 *νόω τῷ νιῷ πολλὰ χαίρειν·*
 3 *πάντως ἀνελθε τῆ ἱβ τῷ ἱπ-*
 4 *πικῷ καὶ ποιήσον ἡμῖν ψωμία·*
 5 *ἀνερχόμενος ἀνένε(γ)κον αὐτά·*
 6 *πέμπ(ε)ις δὲ ἀνυπερθέτως ὄν[ον]*
 7 *καὶ σάκκον καὶ Πακῦσιν διὰ*
 8 *νυκτός, ἵνα τὴν αὐτὴν κατέλ-*
 9 *θῆ ὑπὸ σίτον· καὶ ἐν Ταλήθι*
 10 *Πρωτάτι τῷ <λ>ι<ν>οῦφω περὶ τῶν*
 11 *ὀθ<ο>ρίων ἱμ[ατίων . . .] . . . [*
 12 *σλς· μὴ ἀμε[λήσης]*

1 Auch einer der beiden Dorfschreiber des recto heißt *Ἀδρήλιος Ἀρποκράτων*. Eine Identität zwischen beiden ist allerdings nicht zu beweisen. 3 *ἱππικῷ*: zu ergänzen ist wohl *ζεύγει*. 5 Der Papyrus hat *ἀνενεκον*; vor *ἀνερχόμενος* fehlt *καὶ* oder Entsprechendes. 6 Der Papyrus hat *πέμπεις*. 8 Für den *ὄνος ὑπὸ σίτον* cf. BGU 362, I, 6, ebenfalls 3. Jahrhundert p. C. 9 *Ταλήθις*: in ptolemäischer Zeit *Ταλιθίς*, in römischer sonst *Ταλ(ε)ί*; das Dorf liegt etwa 6 km westlich von Tebtynis. 10 Im Text steht *νιούφω*. 11 Der Papyrus hat *ὀθωρίων*; wahrscheinlich stand am Schluß der Zeile das Drachmenzeichen.

Übersetzung

Aurelius Harpokration entbietet dem Aurelius Arsinous, seinem Sohn, viele Grüße. Vor allen Dingen komm am 12. mit dem Pferdefuhrwerk herauf und mach uns Brote und bring sie uns, wenn Du heraufkommst. Schick aber unverzüglich einen Esel, einen Sack und den Pakysis bei Nacht, damit er noch in derselben (Nacht) mit dem Getreide wieder heruntergeht. Und (gib?) in Talithis dem Protas, dem Leinenweber, bezüglich der linnenen Gewänder . . . 236 (Drachmen). Sieh zu, daß Du es nicht vernachlässigst!

Nr. 216. PRIVATBRIEF

Herkunftsort: unbekannt
 Mitte 3. Jahrhundert p. C.

Inv. Nr. 1718

Größe: 7,6/8,5 cm. Erwerbung durch das deutsche Papyruskartell 1914. Die Schrift, die manche Ähnlichkeit mit P. Heid. 214 zeigt, weist auf Mitte 3. Jahrhundert p. C. (cf. Schubart, Abb. 51). Der Text ist gegen die Fasern geschrieben, die Rückseite frei. Die rechte obere Ecke fehlt, unten ist der Papyrus abgebrochen.

- 1 *Ἀσαγῶν Ἀπ[όλλωνι τῷ]*
 2 *ἀδελφῷ χα[ί]ρου[ε]ν· κα-*
 3 *λῶς ποιήσεις, εἰάν σοι*
 4 *εἴπη Ἡρώων περὶ χαλκί-*

- 5 *νον, δοῦναι αὐτῷ, τοῦ χρεί-*
 6 *αν ἔχει· καὶ εἰ δὲ ἔπεμψα*
 7 *γόμενος λίνων, ἐπισάτω-*
 8 *σι· εἰάν ε[ἶ]ρησῆς πωλῆσαι τῆς*
 9 *οὔσης τιμῆς, πώλησον·*
 10 *εἰ δ' οὐ, ἔχω καὶ παρὰ τοκο*
 11 *μων ἡ τρία τάλαντα*
 12

1 *Ἀσαγῶν* für die byzantinische Zeit durch SB 4658 belegt; vielleicht ist auch *Ἀσαγῶν* zu lesen, was sich aber sonst nicht belegen läßt. 2 *χάλκινος* heißt hier wohl Kupfergeschirr, Werkzeug oder ähnliches. Wäre Geld gemeint, so würde man einen Zusatz (*νόμισμα, δραχμή*) oder zumindest Plural (wie BGU 1036, 13) erwarten. 7 *ἐπισάτωσι*: 1. *ἐπισάτωσι*. 10. 11 Obwohl kein Zeichen im Text darauf hinweist, ist hier wohl Abkürzung anzunehmen. Eine mögliche Auflösung wäre: *εἰ δ' οὐ, ἔχω καὶ παρὰ τόκο(ν) μ(ν)ῶν ἡ τρία τάλαντα . . .*, „Wenn aber nicht, habe ich noch neben dem Zins für die 18 Minen drei Talente . . .“

Übersetzung

Asagon entbietet seinem Bruder (Apollon) seinen Gruß. Wenn Dir Heron Bescheid gibt bezüglich des Kupferzeugs, so wirst Du recht tun, ihm zu geben, was er nötig hat; und wenn ich zwei Bürden Linnen geschickt habe, so sollen sie sie aufladen. Wenn Du die Möglichkeit hast zum augenblicklich gängigen Preis zu verkaufen, so verkauf!

Nr. 217. KLAGSCHRIFT WEGEN GEWALTTÄTIGEN ÜBERFALLS

Herkunftsort: Kerkeosiris?
 2. Jahrhundert a. C.

Tafel I
 Inv. Nr. 2089

Größe: 17,3/5 cm. Die Jahresdatierung ist verloren; nach der klaren, gut leserlichen Schrift ist das Stück dem 2. vorchristlichen Jahrhundert zuzuweisen (cf. Schubart, Abb. 12). Die linke Hälfte fehlt; unten ist der Papyrus ebenfalls abgebrochen, hier fehlen aber nur wenige Zeilen. Die Schrift steht auf recto, das verso ist unbeschrieben.

- 1 ἄ]ρχιφουλακίτη
 2 *καὶ τοῖς φυ]λακίταις Κερ-*
 3 *κεοσίρεως] παρὰ Νεχθοσί-*
 4 *ρεως τῶν] ἐκ τῆς αὐτῆς*
 5 *κώμης·]σιν ὄντος μου*
 6 *ἐν τῷ]παι τῆ ῥ τοῦ*
 7 *ἀν]αλόοντος δὲ*
 8 *ἐσπέρας εἰ]ς ἐμὲ ἐπε<λ>θόν-*
 9 *τες Πασκ]επίς καὶ Θο-*
 10 *τορταῖο]ς Λάγωγος*
 11 *καὶ Ἀράχ]θης ὁ ἐν τῷ*

- 12 καὶ κατήνευ-
 13 κὰν μου] πλείστας πλη-
 14 γὰς εἰς δ] τόχοι μέρος
 15 τοῦ σώμ]ατος καὶ διέ-
 16 κοπάν μ]ου τὴν κε-
 17 φαλήν ε]άβδοις κρανα-
 18 ἴναις κα]ὶ ἐξέδουσα<ν>
 19 μηλωτήν] ἣν περιβε-
 20 βλημέ]νος ἰμάτιον
 21 ἔσχον ἀξ(ιαν) (-)] ρε ὡς με δια-
 22 φνεῖν] καὶ κινδυ-
 23 νεύειν] με τῷ βίωι.
 24 ἐπιδίδ]ωμι ὑμεῖν

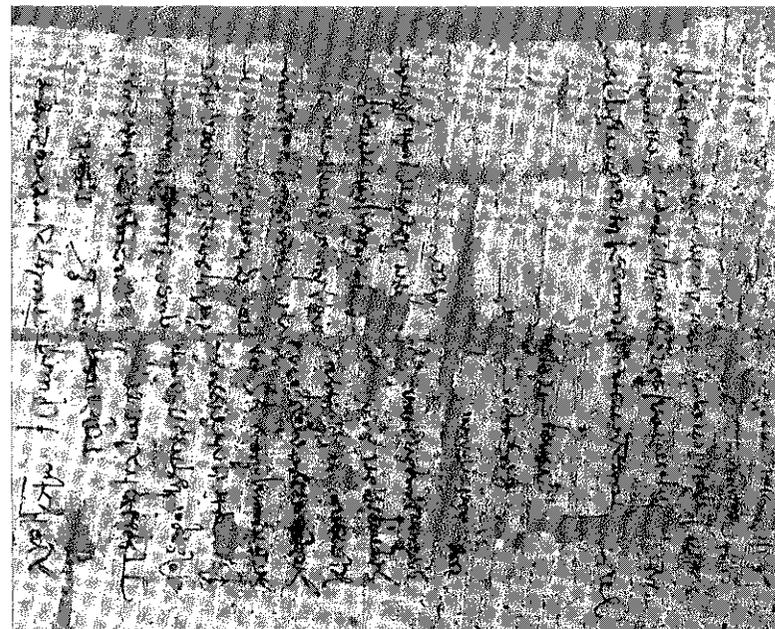
5 Die Ergänzung *πέρουσιν* wäre paläographisch und grammatikalisch gut möglich, bietet aber sachliche Schwierigkeiten. Im allgemeinen erfolgen die Anzeigen solcher Überfälle unmittelbar nach der Tat (P. Tebt. 796, 797, 798; P. Magd. 42 zwei Monate später, dann aber ohne Tagesdatum!). Der Abstand von einem Jahr zwischen Überfall und Anzeige ist kaum denkbar. Die Lesung *ἡμεροτοσ* ist nicht ausgeschlossen; dann bieten sich als Ergänzung jedoch nur die Komposita von *πίνω*. 7 Der Monatsname ist zu ergänzen. 8 Der Papyrus hat *ἐπεθον*. 11 *ὁ ἐν τῷ . . .*: ein ähnlicher Zusatz zur Kennzeichnung der Person P. Tebt. 27, 27. 18 Der Papyrus hat die assimilierte Form *ἐξέδουσαμ*.

Übersetzung

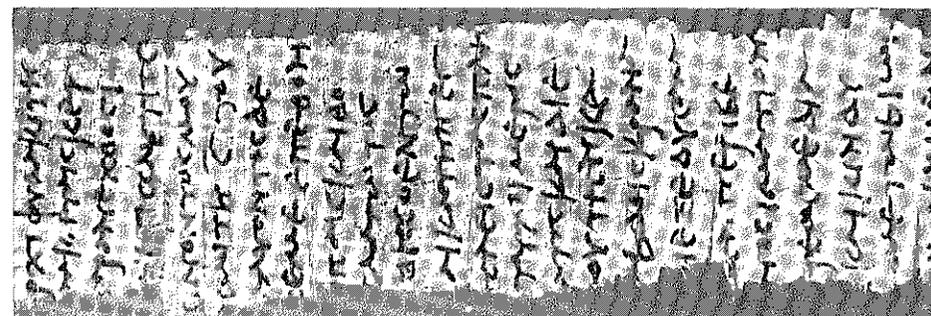
Dem Archiphylakites N. N. und den Phylakiten von Kerkeosiris von Nechthosiris aus demselben Dorf. Als ich am 6. des Monats . . . in dem . . . war, dann aber gegen Abend nach Hause ging, drangen gewalttätig auf mich ein Paskepais und Thotortaios, Sohn des Lagos, und Arachthes, der in dem . . . (beschäftigt ist?) und versetzten mir sehr zahlreiche Schläge, auf welchen Teil des Körpers es nur traf, und verwundeten mir den Kopf mit Stöcken aus Kornelkirschenholz und zogen mir einen Schafspelz im Wert von 105 Drachmen, den ich als Mantel umgelegt hatte, aus, so daß ich fliehen mußte und mich in Lebensgefahr befinde. Ich reiche Euch die Klagschrift ein . . .

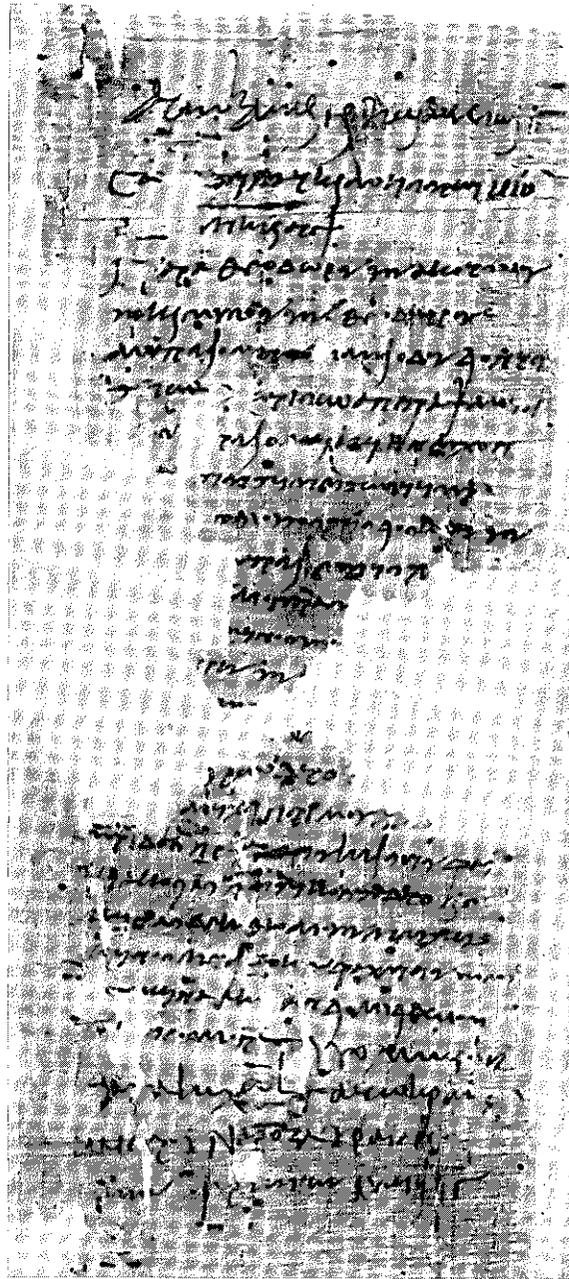
Anzeigen über solche Schlägereien besitzen wir – gerade aus ptolemäischer Zeit – sehr zahlreich (P. Ryl. 68, P. Lille 6, P. Magd. 42 u. a.). Auf Grund dieser Parallelen ist die weitgehende Ergänzung des vorliegenden Stücks möglich; im einzelnen Fall, so besonders bei den Namen Z. 9–11 und den Verben Z. 16 und Z. 22 müssen die Ergänzungen zwar nicht wörtlich, aber sicher dem Sinn nach als richtig gelten.

Der Archiphylakites, an den hier die Klagschrift adressiert ist, hat nicht selbst das Verfahren einzuleiten, sondern gibt den Fall weiter an den ἐπι-



Nr. 224 (Der breite, untere Rand mit geringen Spuren von 2 Zeilenanfängen fehlt auf der Photokopie)





Nr. 219

στάτης φυλακῶν (Kool, De Phylakieten in Grieks-Romeins Egypte, Proefschrift Amsterdam 1954, p. 80). Häufig wird auch an den Epistates selbst adressiert oder an den König mit der Bitte um Zuweisung an den Epistates. Mehrere Anzeigen wegen gewalttätigen Überfalls aus Kerkeosiris aus dem 2. vorchristlichen Jahrhundert (P. Tebt. 44–48) sind an den *κομογραμματεὺς* gerichtet mit der Bitte, ein *ὑπόμνημα* über die Angelegenheit zu verfertigen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Demnach gab es also verschiedene Wege, auf denen die Klagschrift eingereicht werden konnte. Eine genaue Parallele zu unserem Stück bietet P. Tebt. 797, wo die Anzeige an den Archiphylakites und die Phylakiten von Berenikis adressiert ist.

Nr. 218. AUSGABENVERZEICHNIS

Herkunftsort: unbekannt
Zeit um Christi Geburt

Inv. Nr. 3074

Größe: 9/5,4 cm. Die Datierung auf Ausgang der Ptolemäerzeit oder frühe Kaiserzeit bleibt sehr unsicher, da der geringe Text für die paläographische Bestimmung wenig Vergleichsmöglichkeit bietet; ähnliche Schriftzüge zeigt die Urkunde bei Schubart, P. Graec. Berol. 14. Der Text steht auf recto. Im rechten Teil sind die Buchstaben teilweise bis zur Unlesbarkeit abgerieben; auf dem verso schwache Schriftspuren einer anderen Hand. Die rechte untere Ecke fehlt, sonst vollständig.

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1 | Βασιλεῖ | . ξ |
| 2 | Στρά[τ]ωνι | . ιβ |
| 3 | Πτολλάσει | ς <δραχμαὶ> δ <ὄβολοι> |
| 4 | μαχαιοφόροις | |
| 5 | ὄνον ι μικὰ <μέτρα> ἀρ[γυρίου] <δραχμαὶ> γ <ὄβολοι>ς | |
| 6 | καὶ ἐχ(όμενα) | |
| 7 | λεπτῆς δαπάνη(ς) <δραχμαὶ> ε <ὄβολοι> β | |
| 8 | ἐφοδίου μαχαιοῦ(φόροις) <δραχμαὶ> ε <ὄβολοι>ς | |
| 9 | εἰς ὄδον ἀστ(ω) | . κ |
| 10 | / (γίνεται) ἀργ[υρίου] δραχμαὶ | |

1 *Βασιλεὺς* hier wahrscheinlich gleichbedeutend mit *τὸ βασιλικόν*, dem ptolemäischen Fiskus (cf. P. Hamb. II, 170, 2, 9); damit wäre der zeitliche Ansatz auf ausgehende Ptolemäerzeit gesichert. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß *Βασιλεὺς* hier einfach als Personennamen gebraucht wird (cf. Preisigke, NB s. v.) und in Z. 1 ebenso wie Z. 2 und 3 die Zahlung an einen Privatmann gemeint ist. 5 *μικρός* als Nebenform für *μικρός* durchaus gebräuchlich (cf. P. Ox. 1655, 9).

Übersetzung

An die königliche Kasse 60; dem Straton 12; dem Ptollassis 6 Drachmen, 4 Obolen; den Dolchträgern für 10 kleine Maß Wein 3 Silberdrachmen, 6 Obolen. Und noch folgendes: für kleine Ausgaben 5 Drachmen, 2 Obolen;

für Marschgeld an die Dolchträger 5 Drachmen, 6 Obolen; für Brote auf den Weg 20; ergibt zusammen Silberdrachmen . . .

Das kleine Stück hebt sich aus der Masse der Rechnungsbelege dadurch heraus, daß es von einer offiziellen Stelle, einem *γραφειών* oder ähnlichem stammen muß. Die ersten drei Posten sagen darüber zwar wenig aus. Selbst wenn die erste Zahlung nicht an einen Privatmann, sondern an den königlichen Fiskus ging, ist nicht ersichtlich, wofür und aus welchem Anlaß sie gezahlt wurde. Wichtig sind die Angaben ab Z. 4. Wir wissen, daß die *μαχαροφόροι* keine gewöhnlichen Soldaten, sondern bewaffnete Wachtruppen waren, die einzelnen Beamten und offiziellen Stellen beigegeben waren (P. Tebt. I, 35, 13, Anm.). Sie hatten den Verkehr zwischen den verschiedenen Ämtern eines Bezirks aufrechtzuerhalten. Die Kosten für ihre Reisen (Verpflegung und Marschgeld) waren von den einzelnen Ämtern zu tragen. Ausführliche Zeugnisse hierüber besitzen wir in den großen *γραφειών*-Akten aus Tebtynis, die P. Mich. Tebt. 123 veröffentlicht sind; ihnen entspricht das vorliegende Stück in dem entsprechenden Passus (vor allem p. 96/97 und Recto I, a, b, d u. a.) völlig.

NR. 219. DEKLARATION AN DAS GRUNDBUCHAMT

Herkunftsort: Arsinoe

Tafel IV

Jahr 100 p. C.

Inv. Nr. 1987

Größe: 23,7/9,5 cm. Das Stück kam 1928 durch Vermittlung von Prof. C. Schmidt in die Heidelberger Sammlung und stammt nach dessen Angabe aus Baïn el Harit. Der Text steht auf recto; das verso ist unbeschrieben. Am rechten Rand Blattklebung; links ebenfalls Spuren einer Klebung. Der Papyrus ist in der Mitte auseinandergebrochen; von der Bruchstelle gehen rechts und links zum Rand sich verbreiternde Lücken aus, sonst vollständig.

1. H. 1 *a αμφ* (ca. 12 litt.)
 2. H. 2 *Σωκράτει γεγυ(μνασιαρχηκότι) και Αντιπάτρι βιβλ(ιοφύλαξι)*
 3 . . . [] *ἐγκτ(ήσεων) Ἀρσι(νοίτου)*
 4 *Παρά Θεοδώρου τοῦ Ἀκουσιλάου*
 5 *τοῦ καὶ Μυσοῦ τοῦ Θεοδώρου*
 6 *ἀναγγραφομένον ἐπ' ἀμφοδον Διονυσί(ου)*
 7 *τ[ό]πων· χωρὶς ὧν ἀπεγραφήμη*
 8 *π[ο]σα[πο]γράφομαι καὶ ἦν ἔσχον*
 9 *[εἰς ἀσφάλ]λειαν τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρ[α]*
 10 *παρὰ Ἀπολλοῦτος τῆς Διοσκ[ό]ρου τοῦ*
 11 *ἀναγγραφομένης ἐπ' [ἀμ]φ[ό]δου*
 12 *[ἀπογεγραμ]μένης*
 13 *[μηνὸς τοῦ αὐτοῦ] ἔτους*
 14 *μετὰ κ[ρ]ίου τοῦ . [*
 15 *] του [*

- 16] . σ[
 17 ἀρο]φρῶν δύο σ[
 18] . ἀπ(έ)χει περὶ Μοῦχιν τ[ῆς Πολ(έμωνος)
 19 *μερίδος πρὸς ἀργυρίου κεφαλαίου δραχμ(ᾶς)*
 20 *διακοσίας πενήκοντα δύο εἰς*
 21 *μῆνας δέκα τὸ ἀπὸ τοῦ ἐνεστώτο(ς)*
 22 *μηνὸς Ἐπειφ τόκον δραχμιαίου τῇ μῆ*
 23 *κ[α]τὰ μῆνα ἐκα[σ]τον· διὸ ἐπιδίδωμι*
 1. oder 24 *τῇ[ν] προσαπογρα(φήν). Πτολεμαῖ(ος) σῆ*
 3. H. 25 *κατακεχ(ορ)ισται* Λγ *Ἀδοκράτορος*
 26 *Καίσαρος Νέρονα Τραιανοῦ*
 27 *Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Ἐπειφ ἡ*

1 Diese Zeile ist sicher von anderer Hand als der Text der Urkunde und sehr wahrscheinlich identisch mit der Hand des Schreibers von Z. 24ff. Endgültige Lesung und Auflösung der Kürzungen ist mir nicht gelungen. 2 Sokrates und Antipater sind für die Zeit von 87 bis 107 p. C. als *βιβλιοφύλακες* des Arsinoitischen Gaus bekannt (Stud. Pal. XXII, 23, 25, 86 und BGU 536, 2 [γ]ε[γυ]μνασι-*αρχηκόσι*) ist wohl nicht richtig, da in allen anderen Zeugnissen nur Sokrates als gewesener Gymnasiarch bezeichnet wird. 5 oder *Μύστον*. 6 *ἐπ' ἀμφοδον Διονυσί(ου) τ[ό]πων*: Theodoros ist also Bürger von Arsinoe, während das Objekt seiner Deklaration bei dem Dorf Mouchis im Polemonischen Bezirk liegt (Z. 18). 12-13 Das Grundstück ist von Apollous bereits apographiert worden, das Tagesdatum der Apographe im folgenden zu ergänzen; ebenso P. Hamb. I, 62, 23. 14-15 Der Name des Frauenvormunds der Apollous ist zu ergänzen. 16-17 An dieser Stelle hat das Objekt der Deklaration gestanden. Die folgende Angabe von Größe und Lage zeigt mit Sicherheit, daß es sich um Liegenschaft handelt. 17 *ἡρον* eher als *ἡρον*. 18 Der Papyrus hat *ἀπηχει*. 24 Ptolemaios ist als Schreiber derselben *βιβλιοφύλακες* auch BGU 536, 17 bezeugt, allerdings für die Zeit Domitians. σῆ: aufzulösen in σ(εσ)η(μείωμα).

Übersetzung

Dem gewesenen Gymnasiarchen Sokrates und dem Antipatros, den Vorstehern des Grundbuchamtes des Arsinoitischen Gaus. Von Theodoros, Sohn des Akousilaos, der auch Mysier genannt wird, Sohn des Theodoros, eingeschrieben im Dionysischen Quartier. Abgesehen von dem, was ich schon deklariert habe, deklariere ich noch dazu das, was ich am heutigen Tage (zur Sicherung) erhalten habe von Apollous, Tochter des Dioskoros, des Sohnes von (. . .), die eingeschrieben ist im Quartier (. . .) und die ihre Deklaration gemacht hat am (. . .) des Monats (. . .) desselben Jahres zusammen mit ihrem Frauenvormund, dem (. . . Sohn des . . . nämlich das Grundstück) von 2 Aruren Größe, (das . . .) entfernt liegt im Gebiet von Mouchis im Polemonischen Bezirk für ein Darlehen von 252 Drachmen auf 10 Monate vom gegenwärtigen Monat Epeiph an zu einem Zinsfuß von 1 Drachme pro Mine

monatlich. Deshalb reiche ich die Zusatzapographe ein. Ich, Ptolemaios, habe es bestätigt; es ist in die Akten eingetragen worden. Im Jahr 3 des Imperator Caesar Nerva Traian Augustus Germanicus, am 13. Epeiph.

Die vorliegende Urkunde birgt zwei Probleme, die zunächst getrennt voneinander zu behandeln sind: 1. die Apographe an das Grundbuchamt; 2. das in der Apographe berichtete und sie veranlassende Rechtsgeschäft.

1. Unsere Urkunde enthält eine „reguläre“ Apographe, die streng zu unterscheiden ist von der „General“apographe.¹⁾ Wenn die Bücher des Grundbuchamtes in Unordnung geraten waren, erließ der Präfekt ein besonderes Edikt, in dem jeder Berechtigte aufgefordert wurde, in der sog. Generalapographe seine Rechte beim Grundbuchamt zu deklarieren. Die reguläre Apographe geschieht dagegen spontan; es besteht ein unmittelbares Interesse des Deklaranten, das Bestehen oder die Veränderung eines Rechtsverhältnisses beim Grundbuchamt eintragen zu lassen. Im Rahmen dieser regulären Apographai enthält unser Stück im Gegensatz zur Erstapographe eine sog. Zusatzapographe²⁾, gekennzeichnet durch die formelhaften Ausdrücke Z. 7 *χωρίς ὧν ἀπεγραψάμην προσαιογράφομαι* und Z. 24 *προσαπογραφή*; d. h., es besteht in den nach Personalfolien angelegten Akten des Grundbuchamtes bereits ein Eintrag unter dem Namen des Theodoros. Trotz großer Vielfalt im einzelnen, wie sie die Besonderheit eines jeden Falles bedingt, läßt sich ein gemeinsames Schema im Aufbau der Apographeurkunden erkennen. Es sieht etwa folgendermaßen aus³⁾:

- a) Name und Titel der *βιβλιοφύλακες*
- b) Name und ausführliche Herkunftsangabe des Deklaranten
- c) Angabe der Art der Deklaration (*ἀπογράφομαι κατὰ τὰ κλειυσθέντα ὑπὸ τοῦ ἡγεμόνος . . . ; ἀπογράφομαι πρώτως; χωρίς ὧν προαπεγραψάμην προσαιογράφομαι*)
- d) Rechtstitel des Erwerbs mit Datum, z. B. Kauf (*ἡγόρασα, ἐώνημαι*) oder Erbschaft (*τὸ κατηντηκὸς εἰς με ἐξ ὀνόματος τῆς ἐμοῦ μητρὸς*)
- e) Name dessen, von dem erworben worden ist
- f) Objekt der Deklaration, meist mit ausführlicher Beschreibung
- g) *ἐπίδωμι*-Formel
- h) Aktenvermerk des Grundbuchamtes

Indem wir prüfen, inwieweit sich die vorliegende Urkunde in das aufgezeigte Schema fügt, treten wir zugleich in die Diskussion über die Frage 2, nämlich nach dem Charakter des der Apographe zugrunde liegenden Rechts-

1) Für die Generalapographe cf. zuletzt Chron. d' Eg. 43, 1947, p. 123ff. mit der dort angegebenen Literatur.

2) Beispiele für Erst- und Zusatzapographe bei Harmon, *Egyptian Property>Returns*, Yale Class. Studies IV, 1934, p. 178f.

3) Als Beispiel für das folgende Schema mag P. Tebt. 323 gelten.

geschäfts. Denn der äußere Hergang der Apographe (abcgh) ist klar und bedarf keiner weiteren Erörterung. Entscheidend ist die Frage der Ergänzung von Z. 9. Hier muß der Rechtstitel des Erwerbs gestanden haben. Es läge nahe, in die Lücke das Objekt zu *ἔσχον* zu ergänzen, z. B. *ἀμπελείαν*. Dann bliebe aber *ἔσχον* ohne weiteren Zusatz zu uncharakteristisch als Terminus für den Erwerb. Außerdem wäre dann sicher gesagt: *προσαπογράφομαι καὶ ἀμπελείαν, ἣν ἔσχον*. Das Objekt ist doch nur darum aus dem Relativsatz herausgenommen, weil es mit ausführlichen Zusätzen (Größe, Lagebeschreibung) versehen werden muß, die an dieser Stelle das Satzgefüge sprengen würden. Z. 19–24 zeigen mit großer Wahrscheinlichkeit, daß es sich um Darlehen handelt. Zwar wird *πρός* mit dem Akkusativ sowohl bei Kauf für den Preis wie bei Verpfändung oder ähnlichem für die Darlehenssumme gebraucht.¹⁾ Aber die Angabe des Zinsfußes und die Befristung auf 10 Monate sprechen doch sehr für Darlehen. So darf man schließen, daß Theodoros das Grundstück von Apollous zur Sicherung für das an sie gegebene Darlehen erhalten hat, und somit die Ergänzung *εἰς ἀσφάλειαν* rechtfertigen.²⁾

Welche Form der Sicherung hier allerdings vorliegt, läßt sich nicht mit endgültiger Bestimmtheit sagen. Taubenschlag, *Law of Greco-Roman Egypt*, p. 205ff., führt die in den Papyri gebräuchlichen Formen auf (*ὠνή ἐν πίστει, ὑπάλλαγμα, ὑποθήκη, ἐνέχυρον, ἀντίχρησις*); aber bei dem Fehlen präziser Termini ist es schwer, unser Stück einer der dort beschriebenen Arten endgültig zuzuordnen. Der allgemeine Ausdruck *ἔσχον εἰς ἀσφάλειαν* legt sogar die Vermutung nahe, daß die Parteien die exakte Formulierung absichtlich vermieden haben.³⁾ Immerhin geben Tatsache und Art der Apographe einen Hinweis. Bei den am häufigsten gebrauchten Formen der Sicherung durch *ὑποθήκη* und *ὑπάλλαγμα* pflegt der Gläubiger – wie wir aus zahlreichen Beispielen wissen – nur ein Recht am Grundstück des Schuldners, nicht das Grundstück selbst zu apographieren.⁴⁾ Die Tatsache, daß in unserem

1) Mayser, II, 2, 1934, p. 506, 509.

2) Durchaus geläufig ist der Ausdruck *πρός ἀσφάλειαν*, und zwar vor allem in Hypallagma-Verträgen (CPR p. 59, Inv. Nr. 2016,11: *πρός δὲ τὴν τούτων ἔκτισιν ἀσφάλειαν ἐντεῦθεν ὑπαλάσσω σοι . . . τὴν ἑπαιλίαν*. P. Lips. 10. 11: *πρόδ[ε] δὲ τὴν [τοῦ προκειμένου] κεφάλαιον ἀ[σφά]λεια[ν] ὑπαλάσσω σοι τὸ ὑπέρχον μ[οι] ἡμ[ι]ν μέρος τῶν ὑπογεγραμμένων [κατοι]μικῶν [ἀ]ρουρῶν*. Daneben auch für die Sicherung der Schuld durch Übergabe der Berechtigungsurkunde (BGU 1167,44: *ὁ Λράκιον ἀναδίδει τῷ Ἡρόδη πρὸς ἀσφάλειαν τοῦ δανείου ἀσφάλειαν* und BGU 301,13: *ἀναδέδωκα δὲ σοι ἀπὸ τὰς οἰκονομίας πρὸς ἀσφάλειαν τοῦ προκειμένου κεφάλαιον καὶ τόκων*). In unserem Fall ist die Ergänzung *πρός ἀσφάλειαν* für die Lücke etwas lang; eher *εἰς ἀσφάλειαν*, wozu als sprachliche Parallele UPZ 112, II, 8 *εἰς τὴν βεβαίωσιν* zu vergleichen ist.

3) So auch in ähnlichem Fall Schwarz, *Sicherungsübereignung und Zwangsvollstreckung*, Aegyptus 17, 1937, p. 250, Anm. 2.

4) P. Ox. 237, VIII, 32: *κελεύω . . . ἀπογράφασθαι . . . τοὺς δανειστὰς ἅς ἐὰν ἔχωσι ὑποθήκας καὶ τοὺς ἄλλους ὅσα ἐὰν ἔχωσι δίκαια* und P. Lips. 8,7: *ἀπογράφομαι . . . δίκαιον ὧν ὑπέλλαξεν μοι*.

Fall Theodoros das Grundstück selbst apographiert, zeigt doch wohl, daß tatsächlich Eigentumserwerb stattgefunden hat. Das kann im Rahmen der Sicherungsbestellung, wie sie ja durch das gegebene Darlehen gefordert wird, nur durch fiduziarische Übereignung geschehen sein, d. h. für das graeko-ägyptische Recht durch *ὠνή ἐν πίστει*. Mit der Bezeichnung des Vorgangs als *ὠνή ἐν πίστει* scheint allerdings größte Zurückhaltung geboten. Der Ausdruck, der sich allgemein in der Literatur als Terminus eingebürgert hat, ist tatsächlich nur einmal einwandfrei belegt, und zwar für die Ptolemäerzeit durch einen Heidelberger Papyrus (Mitteis, Grundzüge, Nr. 233).¹⁾ Das Fehlen der üblichen Klauseln bezüglich der Rückübereignung braucht in der Apographe an das Grundbuchamt nicht zu stören. Wir können festhalten, daß hier eine Form der Sicherung vorliegt, die den Gläubiger berechtigt, das verpfändete Grundstück unter seinem Namen beim Grundbuchamt eintragen zu lassen. Ob sich für ihn dadurch auch realiter eine Bevorzugung gegenüber der sonst üblichen hypothekarischen Sicherung ergeben hat, ist eine Frage, die hier nicht mehr erörtert werden soll.

Nr. 220. QUITTUNG

Herkunftsort: Thegonis
Jahr 195 p. C.

Inv. Nr. 2091

Größe: 9,7/10,2 cm. Erwerb durch Ankauf von Prof. C. Schmidt im Jahr 1930. Der Text ist gegen die Fasern geschrieben; überall breiter, freier Rand. In der rechten oberen Ecke Anfangsbuchstabe einer weiteren Kolumne. Auf der Rückseite verwischte Schriftspuren einer Zeile. Die linke untere Ecke fehlt, sonst vollständig.

- 1 ἔτους ᾗ Λουκίου Σεπτιμίου
- 2 Σεβαστοῦ Περτινακὸς Σεβαστοῦ
- 3 εἰς ἀριθ(μῶν) Παχῶν· διέγρα (αφεν) Ἀπιανῶν
- 4 καὶ μετόλ(οις) ἐν κλήρω πράκ(τορσι) ἀργ(υρικῶν) κώμ(ης)
- 5 Θεογονίδος Μερσισοῦχος
- 6 Παρήβκειως ναβίου κατοί(ων)
- 7 [τοῦ αὐτοῦ] ἔτους [.]· { χπ προσθ(ιαγραφόμενα)
- 8 []·

3 εἰς ἀριθ(μῶν) Παχῶν· Diese Formel ist durchaus geläufig für die monatlichen Abrechnungen der Steuererheber mit den Banken (Wilcken, Ostr. I, p. 814/815) und ihre monatlichen Abrechnungsberichte an den Strategen (P. Fay. 41 und 42); in Erheberquittungen wie der vorliegenden scheint monatliche Zahlung nur ganz vereinzelt bezeugt (BGU 535). Akzeptiert man die Lesung εἰς ἀριθ(μῶν) für diesen Papyrus, so bleibt zu fragen, ob die Z. 7 genannten 680 Drachmen nur eine Monatsrate der Naubionsteuer bedeuten. 5 Das Dorf Thegonis liegt südöstlich von Kerkeosiris in der *μερίς Πολέμωνος* des Arsinoitischen Gaus (cf. P. Tebt. I, p. 87).

1) Das Institut der fiduziarischen Eigentumsübertragung ist nach Mitteis, Grundzüge, p. 139, bis in die Zeit Hadrians in Gebrauch geblieben.

Übersetzung

Im Jahr 3 des Lucius Septimius Severus Pertinax Augustus, für den Monat Pachon. Es hat gezahlt an Apianos und Teilhaber, ausgeloste Geldsteuererheber des Dorfes Thegonis, Mersisouchos, Sohn des Pakebkis, 680 Drachmen für Katoiken-Naubionsteuer für dasselbe Jahr, dazu an Zusatzsteuer...

Quittungen wie die vorliegende besitzen wir in großer Anzahl (cf. u. a. P. Tebt. II, 352). Einen gewissen Wert hat das Stück durch genaue Datierung und Ausführlichkeit der Terminologie. Die Steuererheber des Dorfes Thegonis quittieren die bezahlte Naubionsteuer (cf. für alle Steuerfragen im folgenden Wallace, Taxation in Egypt, 1938, p. 59, 135, 140 ff.). Diese Steuer ist eine Ablösung für die Arbeit an den Deichen, zu der jeder Bauer im Frondienst verpflichtet war. Sie wurde gezahlt von den privilegierten Klassen der Bevölkerung (Katoiken und Besitzer von *γη ἐν ἀφέσει*), und zwar jährlich 100 bzw. 150 Kupferdrachmen pro Arure (cf. P. bibl. univ. Giss. Inv. Nr. 274r.). Ursprünglich hieß sie *χωματικόν*, seit dem 2. vorchristlichen Jahrhundert *ναύβιον*. Wallace l. c. p. 142 trennt sie scharf von dem *χωματικόν* der römischen Zeit, das als Kopfsteuer von jedem Einwohner in nahezu gleicher Höhe gezahlt wurde. Selbst wenn die Frage, ob Grund- oder Kopfsteuer, beim römischen *χωματικόν* noch nicht endgültig entschieden ist, für das *ναύβιον* steht fest, daß es eine Grundsteuer war, die pro Arure gezahlt wurde.

Nr. 221. QUITTUNG

Herkunftsort: unbekannt
Jahr 197 oder 222 p. C.

Inv. Nr. 1779

Größe: 15,2/7,7 cm. Der Schriftcharakter weist das Stück in die Zeit um 200 p. C. (cf. Schubart, Abb. 48). In diesem Umkreis muß mit dem genannten Jahr *ε* das Jahr 197 oder 222 p. C. gemeint sein. Denn bis zum Tode Caracallas 217 hat man nach den Regierungsjahren des Septimius Severus (*ἔτους α*=193) gerechnet. Der Name Aurelius wäre ein Argument für die Zeit nach 212. Der Text steht auf recto; das verso ist unbeschrieben. Die rechte obere Ecke fehlt, sonst vollständig.

- 1 Ἀυρήλιος Ἄφρο[
- 2 Ἀπολλῶνι Τα·[—
- 3 νι χείρει[ν·
- 4 ἔσχον παρὰ σοῦ,
- 5 ἃς δέδωκά σοι
- 6 εἰς τιμὴν μηχα-
- 7 τῶν δύο ἀργυ(ρίου) δρα-
- 8 χμὰς διακοσίας
- 9 τοῦ κωριακοῦ λόγου
- 10 καὶ οὐδέν σοι ἐγκα-
- 11 λῶ περὶ τούτου·
- 12 ἔτους ε// Φαῶφι α

1 Ἀφο[δίσιος oder ähnliches

Übersetzung

Aurelius Aphro(disius) entbietet dem Apollos Ta . . . seinen Gruß! Ich habe von Dir 200 Silberdrachmen (aus) der Staatskasse, welche ich Dir zur Zahlung von zwei Geräten gegeben habe, erhalten und habe nun an Dich in dieser Angelegenheit keine Forderung mehr. Im Jahre 5, am 1. Phaophi.¹⁾

Das Stück ist in der üblichen Formelsprache der sog. Empfängerquittungen abgefaßt. Bemerkenswert ist, daß dem Aurelius die quittierten 200 Drachmen nicht von Apollos in bar ausgezahlt, sondern anscheinend vom *κυριακός λόγος* überwiesen wurden. Das sieht zunächst so aus, als fungierte der *κυριακός λόγος* hier wie eine der zahlreichen privaten *τράπεζαι*, bei der Apollos ein Guthaben hätte, von dem aus die Überweisung an Aurelius erfolgte. Wie ist das mit unserer sonstigen Kenntnis vom *κυριακός λόγος* vereinbar?

κυριακός λόγος ist nur eine andere Ausdrucksweise für *ταμείον* oder auch *fiscus*. Es ist die Staatskasse, an die die Steuern abgeführt werden. Die Staatskasse befaßt sich niemals mit Zahlungen zwischen Privatpersonen. Das hat schon Preisigke, Girowesen, S. 19 nachgewiesen, und auch die neuen Zeugnisse seither geben kein anderes Bild. Das einzig nicht eindeutige Zeugnis ist P. Ox. 800, 10, wo von einem Vorschuß aus dem *κυριακός λόγος* gesprochen wird: . . . *προχρείας ἐκ τοῦ κυριακοῦ λόγου εἰς τὴν* [. . . Aber auch hier braucht es sich nicht um ein privates Darlehen zu handeln. *προχρεία* kann das Vorschußguthaben eines Steuererhebers beim *κυριακός λόγος* sein, so wie wir es als Getreidevorschußguthaben beim Staatsspeicher, z. B. aus P. Tebt. II, 365, kennen. Denn der *κυριακός λόγος* ist ja nicht eine Institution, an die nur Einzahlungen getätigt werden können. Er kann sich durchaus als Partner im Geschäftsverkehr betätigen, allerdings nur, wenn das Objekt ein „staatliches“ ist (cf. dazu P. Bouriant, Nr. 42, Z. 95, 116, 147, wo *ἐκ τοῦ κυριακοῦ λόγου*, also aus dem kaiserlichen Gut bzw. Staatsbesitz Ländereien verkauft werden). Es bleibt also der Satz von Preisigke bestehen, daß die Staatskasse niemals als Bank Zahlungen zwischen Privatpersonen vermittelte.

So bleibt also unklar, warum hier von *δραχμαὶ τοῦ κυριακοῦ λόγου* gesprochen wird. Wenigstens einen Hinweis, in welcher Richtung ich die Klärung für möglich halte. Das Rechtsgeschäft, das stattgefunden hat, sieht so aus: Aurelius quittiert Apollos 200 Drachmen, die er ihm irgendwann einmal gegeben hatte zur Zahlung von 2 Geräten an einen ungenannten Dritten, d. h. also, mit dem *διδόναι* muß ein Leihen gemeint sein. Apollos konnte mit dem geliehenen Geld seine Verbindlichkeit dem Dritten gegenüber einlösen und ist nun Schuldner des Aurelius. Nur wenn man ein sol-

1) Herr Prof. Zucker hat mich durch Hinweis auf einen Fehler der Übertragung in Z. 5–7 vor einem Irrtum bewahrt und mir dadurch zum richtigen Verständnis der Vorgänge verholfen, wofür ihm auch an dieser Stelle vielmals gedankt sei.

ches Leihgeschäft annimmt, ist einzusehen, warum die 200 Drachmen nun wieder an Aurelius zurückgegangen sind.

Nun wissen wir, daß beim Betrieb der vom Staat verpachteten Ölmühlen der *κυριακός λόγος* für die Bezahlung des Inventars bzw. für den Holzpreis für das Inventar zuständig war; cf. Wessely, Stud. Pal. XXII, 177; dort pachtet ein gewisser Horos vom Staat eine Ölmühle. Unter den Pachtbedingungen findet sich Z. 15: [τῆς προ]σοδηθείσης ἐπισκευῆς τῶν μηχαν(ῶν) καὶ τοῦ ὀργάνου ἀντὶ τῶν ἀποτριβησομένων ἢ καταχρησομένων ἢ καὶ ἀξόνων [οὔσης π[ρ]ὸς τὸν κυριακόν] λόγον τῆς τῶν ξύλων χορηγ[η]σέως τῶν δὲ τεκτον[ικῶν] μισθῶν ὄντων προ[δ] ἐμέ . . . Man könnte denken, daß im Fall des Heidelberger Papyrus Apollos als Pächter einer Ölmühle 2 Werkzeuge bestellt und sich zur vorläufigen Bezahlung das Geld von Aurelius geliehen hat. Da aber für die Bezahlung der Werkzeuge eigentlich der *κυριακός λόγος* zuständig ist, erhält Aurelius seine 200 Drachmen nicht von Apollos direkt zurück, sondern über den *κυριακός λόγος*. Selbverständlich ist diese Deutung nicht zu beweisen, sie soll nur auf eine Möglichkeit zur Klärung hinweisen.

Nr. 222. AUSGABEANWEISUNG

Herkunftsort: unbekannt
Jahr 288 p. C.

Inv. Nr. 1919

Größe: 22,5/8 cm. Erwerbung durch das deutsche Papyruskartell 1914. Die Angabe Jahr 4 und Jahr 3 kann sich nur auf die Regierung Diokletian-Maximian beziehen, da die Doppeldatierung unter diesem Herrscherpaar mit großer Regelmäßigkeit gebraucht wird. Auch das palaeographische Bild fügt sich gut zu diesem Zeitansatz. Der vollständige Text ist gegen die Fasern geschrieben, die Rückseite unbeschrieben.

- 1 Ἀφρογγίω ἐπικτηνέτ<<ο>>η·
- 2 δίδου βουρδῶσι τρισὶ ἡμερησίως κοιδῆς
- 3 μέτρα τρία· ἐσημειωσάμην·
- 4 Λδ καὶ Λγ, Φαμενώθ ιη

1 ἐπικτηνέτη: P. Flor. 159 recto, 1 hat ἐπικτηνέτης, P. Lond. 1289 verso, II, 1, 2 in Chron. d' Eg. 25, 1950, p. 98 ἐπικτηνέτης. 3 μέτρα ist kein präzises Maß, wahrscheinlich sind Choiniken gemeint (cf. P. Flor. 119,5 in Chron. d' Eg. 25, 1950, p. 97).

Übersetzung

An den Epiktenetes Aphynchios. Gib für die drei Maultiere täglich drei Maß Gerste aus. Ich bestätige den Auftrag. Jahr 4 und Jahr 3, am 18. Phamenoth.

Dieses inhaltlich nicht sehr bemerkenswerte Stück verdient einiges Interesse durch die Erwähnung des *ἐπικτηνέτης*. Wir kennen den *ἐπικτηνέτης* bisher nur aus wenigen Zeugnissen, die kürzlich Bingen, Chron. d' Eg. 25, 1950,

S. 98 zusammengestellt hat. Danach scheint er in der Verwaltung der großen Landgüter eine ähnliche Stellung wie der *φροντιστής* innegehabt zu haben (cf. P. Flor. 322, 80, 81 und 120, 121, wo beide in der Lohnliste die gleiche höchste Vergütung erhalten). Alle veröffentlichten Zeugnisse stammen aus der Heroninos-Korrespondenz oder deren unmittelbarer Umgebung, d. h. örtlich aus dem Fayum (Theadelphia und Euhemeria), zeitlich aus den Jahren 245 bis etwa 270. Sie ergeben für eine genauere Bestimmung der Funktionen des *ἐπικτηνέτης* wenig. P. Ryl. 236 soll dem *ἐπικτηνέτης* eine Fuhrre Holz übergeben werden, auch das nur eine sehr allgemeine Aussage im üblichen Gutsbetrieb. Etwas ergiebiger ist P. Flor. 119 recto (Bingen l. c.), der nun durch das inhaltlich ganz übereinstimmende Heidelberger Stück aus seiner Vereinzelung gelöst wird und an Zeugniswert gewinnt. Die beiden, 20 Jahre auseinander liegenden Ausgabeanweisungen an die *ἐπικτηνίται* Hermesias und Aphynchios entsprechen sich im Formular völlig. Wir können aus ihnen entnehmen, daß der *ἐπικτηνέτης* als Bevollmächtigter für die Getreideausgabe fungierte, im vorliegenden Fall für die Futterausgabe an Maultiere, was sich gut zu der Etymologie des Wortes fügt.

Nr. 223. LITURGISCHE VORSCHLAGSLISTE

Herkunftsort: Tebtynis

Jahr 222 p. C. (?)

Inv. Nr. 1756 recto

Größe: 11,5/10,2 cm. Der Papyrus wurde 1928 von Prof. C. Schmidt aus Oxyrhynchos angekauft. Der Text steht auf recto; das verso enthält einen Privatbrief (cf. P. Heid. 215). Links fehlen wenige Buchstaben, unten eine Zeile, von der noch schwache Spuren erkennbar sind; sonst vollständig.

- 1 [Ἀὐρ]ηλίω Σερηνίσκω τῷ καὶ Ἐρμησία στρα(τηγῶ)
- 2 [Ἄρσι(νοίτου)] Θεμίστου καὶ Πολέμωνος μερίδων·
- 3 παρὰ Ἀθηλίων Ἀρποκρατίωνος κ[αί]
- 4 Διογένους τῶν β ἀμφόδο(ν) κωμογρα(μματέων)
- 5 κώμης Τεβτύνεως·
- 6 [εἰ]ς φυλακίαν τῆς στρατηγείας τὸν Νέστ^{ο(ν)}
- 7 ἢ α τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἀυτοκράτορος Μάρκου
- 8 Ἀθηλίου Σεουήρου Ἀλεξάνδρου Εὐσεβοῦς
- 9 [Εὐτνχοῦς Σεβαστοῦ - Monatsangabe]

1 στρα(): hier wie Z. 4 κωμογρα() ist das langgezogene α in Wellenlinienform (S) gebraucht, sonst die übliche α-Form 7 ἢ α: langgezogenes α, die Lesung jedoch unsicher

Übersetzung

An Aurelius Sereniscus, der auch Hermesias genannt wird, Stratege der Teile Themistes und Polemon des Arsinoitischen Gaus von den Aureliern Harpokration und Diogenes, den Dorfschreibern des zweiten Quartiers des Dorfes Tebtynis. (Wir benennen) zur Bewachung des Amtsgebäudes des

Strategen den Nestos. Im ersten Jahr unseres Herrn, des Herrschers Marcus Aurelius Severus Alexander Pius Felix Augustus.

Die Bewachung des Amtsgebäudes des Strategen als Liturgie ist durch P. Ryl. 90, 13, 46 bezeugt, und zwar ebenfalls für den Arsinoitischen Gau im Anfang des dritten Jahrhunderts. Auch Aurelius Sereniscus ist als Stratege bereits bekannt für die Jahre 224–226 (Henne, Liste des Stratèges, 1935, S. 64). Wäre die Datierung des Stückes auf das Jahr 222 p. C. sicher, so erhielten wir die bemerkenswert lange Amtszeit von 4 Jahren für Sereniscus. Aber die Lesung des α Z. 7 ist zwar wahrscheinlich, aber nicht unbedingt gesichert. Bemerkenswert ist noch die Angabe der Dorfschreiber des „zweiten Quartiers“; das kann entweder bedeuten, daß auch in dem Dorf Tebtynis eine numerierte ἀμφοδα-Einteilung existierte, was – soviel ich sehe – bisher nicht bezeugt ist (cf. P. Mich. Tebt. 322 a, 10), oder daß die Dorfschreiber aus einem anderen Dorf (z. B. P. Tebt. 436) oder der Metropole stammten, wo eine solche Einteilung existierte (cf. für die Verwaltung mehrerer Dörfer durch dieselben Dorfschreiber und für die gelegentliche ἀμφοδα-Einteilung von Dörfern Jouguet, Vie municipale, 1911, S. 213 und 216). Das richtige Verständnis von Z. 4 verdanke ich Herrn Prof. Zucker.

Nr. 224. LITURGISCHE VORSCHLAGSLISTE

Herkunftsort: Bompaë

Jahr 322 p. C.

Tafel I

Inv. Nr. 2070

Größe: 26/13,8 cm. Erwerbung durch Prof. C. Schmidt im Jahr 1928. Der Text steht auf recto; das verso ist unbeschrieben. In der rechten Hälfte Blattklebung. Im unteren Teil ist der Papyrus stark nachgedunkelt und die Schrift stellenweise bis zur Unlesbarkeit verblaßt. Bis auf einige Wurmfräßlöcher vollständig.

- 1 Ἀὐρηλίω Ἡρωῖ τῷ καὶ Διονυσόδωρῳ
- 2 πραιποσίτῳ β' πάγῳ
- 3 Παρὰ Ἀθηλίων . [. . (.) . . .] . Δώμον διὰ Θεοδώρου
- 4 πατρὸς καὶ Παρίως Πάσιως κωμαρχ(ων) κώμης
- 5 Βομ[π]αῖ· εἰσαγγέλλομεν καὶ ἀναδίδο(< α >) μεν εἰς τὴν
- 6 ἀνθ' ἡμῶν < < εἰς > > κωμαρχ[ε]ῖαν τοῦ[ς] ἐξῆς ἐγγεγραμμένους
- 7 ἄνδρας ὄντας εὐπόρους καὶ ἐπιτηδείους ἰδίῳ ἡμῶν
- 8 κινδύῳ [ο]ῦς . . . ἐγγνώμεθα ἐκτελοῦντας τῆ[ν] δ[. (.)]
- 9 λειτουργίαν ἀμέ[μπτ]ω[ς], εἰ[α]ν μὴ, ἡμῖς τὴν ὑπερ
- 10 αὐτῶν χώραν ἀναπληρώσ[ο]μεν καὶ ἐπηρωτηθέντες
- 11 ὁμ[ο]λογήσαμεν· εἰσὶ δέ
- 12 Θεόδωρος . . α
- 13 Τομνζίσης ια·
- 14 ὑπατ[ε]ίας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικιννίου Σεβαστοῦ τὸ ζ'
- 15 καὶ Λι[κιν]νίου τοῦ ἐπιφανε[σ]τάτου Καίσαρος τὸ β' ἐπ' αἰώνιον
- 16 α αρι . . ερετωτο " εισηγγελαμεν ἔγραψα ὑπερ

17	αὐτ
18	α	προ ^α δε
19

1 Der Schreiber zeigt keine große Sorgfalt in grammatischen Dingen: nebeneinander stehen Formen mit und ohne *ι subscriptum* (Z. 1 u. a.); das eingefügte *α* in *ἀναδίδομεν* Z. 5 ist vielleicht nur Verschreibung; Z. 9 *ἡμῖς* für *ἡμεῖς*; 4 *Παρίπης*; cf. Preisigke, NB, s. v. 8 [ο]ῦσπερ nicht ausgeschlossen; δ[oder χ[13 *Τομυζισσης* eher als *Τοθυζισσης*, beides sehr unsicher, bei Preisigke, NB nicht belegt 15 *ἐπ' αἰώνιον*: In der Titulatur sonst nicht üblich; vielleicht eine Vorform zu dem ab Julian gebräuchlichen *αἰώνιος Ἀβγουστός*; als Parallele sei auch auf den *αἰώνιος γυμνασιαρχός*, u. a. P. Lips. 101, Col. II, 10 verwiesen. 16 Ab hier ist die Schrift so verbläßt, daß nur noch einzelnes erkennbar ist. Es folgte sicher Monatsdatum, Schreiberformel (*ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν γράμματα μὴ εἰδόντων*) und Name und Titel der vorschlagenden Komarchen.

Übersetzung

Dem Aurelius Heron, der auch Dionysodoros genannt wird, dem Vorsteher des 2. Gaus. Von den Aureliern Domus, vertreten durch seinen Vater Theodoros, und Paripis, Sohn des Pasis, den Komarchen des Dorfes Bompae. Wir melden und schlagen vor statt unser für die Komarchie die nachstehend verzeichneten Männer, die wohlhabend und geeignet sind, auf unsere eigene Gefahr, für welche wir bürgen, daß sie die Liturgie tadellos erfüllen; wenn aber nicht, so werden wir für sie die Stelle ausfüllen, und auf Befragen haben wir uns einverstanden erklärt. Es sind dies: Theodoros, Tomyzises (?). Im 6. Konsulat unserer Herrscher Licinnius Augustus und im 2. Konsulat des ausgezeichnetsten Licinnius Caesar auf Lebenszeit

Das vorliegende Stück zeigt keine wesentlichen Abweichungen von dem Schema der liturgischen Vorschlagslisten, die wir in großer Anzahl besitzen (cf. dazu P. Amh. 139 und P. Flor. 2). Einen gewissen Wert besitzt es durch seine Herkunft. Das Dorf Bompae im Panopolitischen Gau ist nur durch das Zeugnis zahlreicher Mumienetiketten bekannt geworden (SB 5408, 5503 u. a.). Soviel ich sehe, ist es sonst nirgends erwähnt, wie ja überhaupt die Papyrusfunde aus dem Panopolitischen Gau äußerst spärlich sind. Die Lokalisierung von Bompae in den westlichen Teil des Gaus ist nicht sicher (RE XVIII, 2, 1, s. v. „Panopolis“, S. 652), so daß sich auch die Lage des β' πάγος hieraus nicht ablesen läßt. Als Gewinn bleibt die Feststellung der fast vollständigen Übereinstimmung von Formelsprache und Geschäftsgang mit den Urkunden aus anderen Gauen. — Schließlich ist noch erwähnenswert, daß die Gefahr allein von den vorschlagenden Komarchen getragen wird (Z. 7/8); ebenso P. Ox. 1425, 2124, 2232 aus den Jahren 316 und 318, während im allgemeinen die Gesamtheit der Dorfbewohner (*οἱ ἀπὸ τῆς κώμης*) haftet. Da nur zwei Kandidaten vorgeschlagen werden, kann es sich nicht um eine Auslosung, sondern nur noch um Bestätigung durch den *praepositus* handeln.

Heidelberg

JUTTA SEYFARTH

XIAKA

Durch die Übernahme des epigraphischen Materials, insbesondere der Abklatsche, A. Rehms, des einstigen Bearbeiters der chiischen und samischen Inschriften, durch die Deutsche Akademie der Wissenschaften ergibt sich die Möglichkeit, die bisherigen Publikationen chiischer Inschriften zu prüfen und mannigfach zu korrigieren. Die folgenden Ausführungen tragen einige Neulesungen und Beobachtungen vor.

1.

Im BCH 73 (1949) pp. 384/5 veröffentlichte N. M. Contoléon mit Abbildungen Tafel XX 1 und Abb. 1 einen Kalksteinpfeiler, der neben einer Inschrift die Umrißzeichnung des Hecks einer Triere zeigt.¹⁾ Die Inschrift las Contoléon als *Ἑλλάς* und hielt es für wahrscheinlicher, daß es der Name der abgebildeten Triere als der einer verstorbenen Frau sei. Das Rätsel löst sich leicht, denn der Abklatsch zeigt, daß man [*Α*]πελλάς zu lesen hat, einen in Chios weitverbreiteten Namen. Die Triere zeigt an, daß der Tote beruflich mit dem Schiffswesen zu tun hatte. Man vergleiche das Grabepigramm eines *ναύτης*, das von der Darstellung eines Schiffes begleitet ist, IG XII 7, n. 288 = W. Peek, Griechische Versinschriften I (1955) n. 465; eine völlig ähnliche Wiedergabe der Puppis findet man bei Chr. Blinkenberg, Lindos I n. 169 in Verbindung mit einer Ehreninschrift, zweifellos für einen im Seewesen verdienten Mann.²⁾ Eine meines Wissens unpublizierte Grabinschrift aus Erythrai, deren Abklatsch sich im Archiv der Inscriptiones Graecae der Berliner Akademie befindet, lautet: *Χαῖρε, Εὐτυχίδη Θεοδώρου*, darunter befindet sich die Umrißzeichnung einer Puppis.

2.

Auch die folgende Athena 20 (1908) p. 241, n. 60 publizierte Inschrift ist in ihrer Wiedergabe unverständlich. Man liest dort:

1) Vgl. J. u. L. Robert, Bull. épigr. 1951, 167; M. N. Tod, JHS 74 (1950 [1954]) p. 75.

2) Damit entfällt der Hinweis von J. und L. Robert im Bull. épigr. 1956, 3 auf diese Inschrift als einen Beleg für griechische Schiffsnamen. Bei dieser Gelegenheit sei die Frage aufgeworfen, ob nicht die von W. Peek, AM 59 (1934) p. 52sq. n. 10 publizierte Namen auf einer megarischen Stele, die sämtlich auf das Seewesen weisen, weder Menschen- noch Heroennamen, sondern Schiffsnamen sind. Die Stele wäre in Analogie zu den athenischen als Inventarverzeichnis zu einem *ναύσοικος* zu verstehen. Dieses Wort oder ein entsprechendes würde die Genetive regieren.